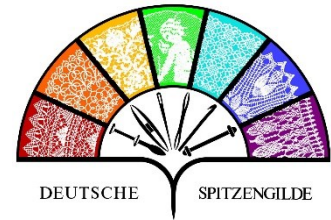


Deutsche Spitzengilde e.V. – Satzung in der Fassung vom 15. Juni 2024



§ 1 Name, Eintragung, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen Deutsche Spitzengilde e.V.
- 2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Frankfurt am Main eingetragen.
- 3) Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgabe, Gemeinnützigkeit und Ziel

- 1) Der Verein fördert die Erhaltung, Verbreitung und Weiterentwicklung aller Spizentechniken.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 51 ff.) der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 3) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Selbstlosigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke.

§ 4 Mitglieder, Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die unter Anerkennung der Satzung die Arbeit des Vereins unterstützen und fördern wollen.
- 2) Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag und durch Beschluss des Vorstands.
- 3) Das Aufnahmegesuch muss Namen, Geburtsdatum, Wohnadresse und Unterschrift des Aufnahmesuchenden enthalten.
- 4) Der Aufnahmeantrag kann aus wichtigen Gründen abgelehnt werden.
- 5) Nach der Übergabe der Mitgliedskarte, der Vereinssatzung und der Zahlung des Beitrags ist der Bewerber in die Deutsche Spitzengilde aufgenommen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist die Mitgliedskarte zurückzugeben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen und Ausrüstungen des Vereins für vereinseigene Veranstaltungen zu nutzen und an den Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins teilzunehmen.
- 2) Alle Mitglieder haben das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht.
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung sowie die vereinsverbindlichen Anordnungen und Beschlüsse zu beachten und den von der Mitgliedsversammlung beschlossenen Jahresbeitrag zu zahlen.
Der Beitrag ist jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres zu entrichten. Im Beitrag ist der Bezug des Vereinsorgans (der „Spitzenblätter“) enthalten.
- 4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen vom Verein überlassenen Gerätschaften und Unterlagen pfleglich zu behandeln und zum verabredeten Termin unversehrt zurückzugeben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet:
 - mit dem Tod des Mitglieds
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Ausschluss aus dem Verein
 - bei juristischen Personen durch Auflösung durch das Mitglied.
- 2) Der freiwillige Austritt ist zum Jahresende zulässig und dem Vorstand schriftlich bis spätestens 30.09. eines Jahres zu erklären.
- 3) Der Vorstand kann Mitglieder aus dem Verein ausschließen. Der Beschluss erfolgt mit Stimmenmehrheit.
Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - Bei einem Beitragsrückstand von mehr als einem Kalenderjahr und nach zweimaliger Mahnung kann das Mitglied durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
 - Schwerwiegende Verstöße gegen die Satzung oder gegen die vereinsverbindlichen Anordnungen und Beschlüsse.
 - Schädigung der Interessen, des Ansehens und der Tätigkeiten des Vereins.
- 4) Vor dem Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Begründung mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist die Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen eines Monats ab Zugang des Beschlusses beim betroffenen Mitglied beim Vorstand einzureichen. Die Mitgliedschaft ruht bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Der erweiterte Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand und erweiterter Vorstand

- 1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- 2) Vorstand im Sinne § 26 BGB (gesetzlicher Vertreter des Vereins) sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein zur Vertretung berechtigt

- 3) Die Vorsitzenden berufen und leiten alle Sitzungen und Versammlungen des Vereins. Ihnen stehen alle Befugnisse zu, soweit sie nicht satzungsgemäß oder durch Vereinsbeschlüsse anderen Einrichtungen des Vereins übertragen sind.
- 4) In den erweiterten Vorstand können 3 oder mehr Beisitzer gewählt werden.
Die Beisitzer werden vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorgeschlagen.
- 5) Die Beisitzer erledigen die ihnen übertragenen Aufgaben und beraten und unterstützen den Vorstand bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- 6) Die Mitglieder des Vorstandes und die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Gewählten bleiben jedoch stets bis zur nächsten Neu- oder Wiederwahl im Amt.
- 7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so kann durch Beschluss des Vorstandes ein anderes Mitglied mit der Übernahme der Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl bestimmt werden.
- 8) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens einem Vorsitzenden.
Er fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei gleichen Stimmenverhältnissen entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreters.
Über den Verlauf der Sitzung ist ein Protokoll zu führen.
- 9) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die von den Mitgliedern eingesehen werden kann.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und umfasst die Gesamtheit aller Mitglieder.
In der Regel ist jährlich im 1. Halbjahr eine ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn:
 - der Vorstand beschließt, weil es die Verhältnisse des Vereins erfordern,
 - ein Drittel der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen dies schriftlich beantragt.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von 30 Tagen einberufen.
Die Berufung ist unter Angabe der Tagesordnung schriftlich bekannt zu geben.
- 4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unbeachtlich der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Vertretung durch ein anderes Mitglied, mit Vorlage einer schriftlichen Vollmacht von höchstens zwei Mitgliedern, ist zulässig.
- 5) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens zwei Wochen vorher beim Vorstand eingereicht werden. Verspätete Anträge können nur mit Einverständnis mit dem Vorstand berücksichtigt werden.
- 6) Soweit die Satzung nicht anders bestimmt, werden die Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Beschluss nicht zustande gekommen.
- 7) Bei Wahlen entscheidet die Mitgliederversammlung ebenfalls mit einfacher Stimmenmehrheit.
Bei Stimmengleichheit muss ein zweiter Wahlgang durchgeführt werden.
- 8) Stimmenthaltungen werden stets als nicht abgegebene Stimmen gewertet.
- 9) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- 10) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden-oder seinem Vertreter geleitet.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Beisitzer
- Entgegennahme des Kassenberichtes
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und der Beisitzer
- Wahl und Abberufung der Kassenprüfer (§ 11)
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung (§ 13)
- Beschlussfassung über Änderung bzw. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- Entscheidungen über Berufungen gegen Mitgliederausschlussbeschlüsse (§ 6 Abs. 4)
- Möglichkeit der Abwahl eines Vorstandsmitglieds aus begründetem Anlass
- Beschlussfassung über Auflösung des Vereins (§14)
- Neu(Wahlen)
- Beschlussfassung über jährlichen Wirtschaftsplan
- Beschlussfassung über die Grundsätze der Vereinstätigkeit

§ 11 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer sowie einen stellvertretenden Kassenprüfer. Letzterer ist zur Prüfung berufen, wenn einer der gewählten Kassenprüfer ausfällt.

Die Kassenprüfer haben vor jeder Mitgliederversammlung und bei Erforderlichkeit auch vor einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Kassenprüfung durchzuführen. Sie haben der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten und die Entlastung zu beantragen.

§ 12 Ehrenamtlichkeit

Alle Vereinsämter sind Ehrenämter. Sie können nur von Vereinsmitgliedern ausgeführt werden.

§ 13 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen zur rechtswirksamen Beschlussfassung einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Mitgliederversammlung. Bei der Einberufung der Mitgliederversammlung muss der Tagesordnungspunkt „Satzungsänderung“ aufgeführt sein.

§ 14 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur rechtswirksamen Beschlussfassung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich. Die Mitgliederversammlung wählt in diesem Fall zwei Mitglieder, die gemeinsam die Abwicklung gemäß § 3, Abs. 5 durchführen.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung wird mit dem Eintrag im Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main rechtsgültig. Diese Satzungsänderung wurde am 15.06.2024 in Leutkirch beschlossen und wird mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.